

A.

**Allgemeine Bedingungen für den Verkauf
von Produkten und für Leistungen der NIKKISO Europe GmbH**

§ 1 Geltung

- (1) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der NIKKISO Europe GmbH (nachfolgend „NE“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die NE mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen abschließt, und gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn NE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn NE auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält, oder auf ein solches Schreiben verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von NE sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers kann NE innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen NE und dem Auftraggeber (die „Vertragsparteien“) ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von NE vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Vorherige mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Angaben von NE zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur dann maßgeblich, wenn die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung mit diesen Angaben und/oder Darstellungen voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) NE behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von NE weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von NE diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien unverzüglich zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (5) Die Erfüllung des Vertrages durch NE steht unter dem Vorbehalt, dass der Lieferung oder Leistung keine Hindernisse in Form von einschlägigen nationalen oder internationalen Vorschriften (insbesondere Exportkontrollbestimmungen, Embargos oder sonstige Beschränkungen) entgegenstehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle für Ausfuhr, innergemeinschaftliche Verbringung bzw. Einfuhr erforderlichen Informationen und Unterlagen zu beschaffen und einander rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren Verzögerungen entstehen, setzen diese zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Wenn und soweit für die Durchführung des Vertrages erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Ansprüche auf Ersatz hieraus entstehender Schäden sowie im Hinblick auf Schäden wegen vorgenannter Fristüberschreitungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise verstehen sich in EURO inklusive Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten. Bei Ersatzteillieferungen kann auf Wunsch des Auftraggebers eine Expresslieferung ver-

einbart werden. Die hierfür zusätzlichen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Diese sind nach Gewicht des zu liefernden Ersatzteiles gestaffelt.

- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von NE zugrunde liegen und zwischen Lieferung und Vertragsschluss mehr als vier (4) Monate liegen, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise als vereinbart (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei NE. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche von NE unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) NE ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn NE nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von NE durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen frei Haus; jedoch wird eine Versendungspauschale i.H.v. € 12,50 ab einem Bestellwert unter € 500,- fällig.
- (2) Von NE in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Für den Fall, dass eine Versendung auf Veranlassung des Auftraggebers ins Ausland zu erfolgen hat, beziehen sich vereinbarte oder von NE in Aussicht gestellte Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) NE ist – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – berechtigt, vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum zu verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen NE gegenüber nicht nachkommt.
- (4) NE haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die NE nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse NE die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist NE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. NE wird den Auftraggeber – sofern möglich – die voraussichtliche Dauer der Liefer- oder Leistungsverzögerung bzw. -behinderung mitteilen. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber NE vom Vertrag bzw. dem jeweiligen Auftrag zurücktreten, wobei die bis zum Eintritt des Liefer- oder Leistungshindernisses bereits erbrachten Teillieferungen bzw. -leistungen zu vergüten sind. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass der Erfüllunganspruch des Auftraggebers während der Dauer der Leistungsbehinderung ausgesetzt und für den Fall, dass die Liefer- bzw. Leistungserbringung unmöglich wird, ausgeschlossen ist.
- (5) NE ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - a) die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c) dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, NE erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (6) Gerät NE mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von NE auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser AGB beschränkt. Der vorstehende § 4 Absatz (4) bleibt unberührt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von NE ist die durch den Auftraggeber angegebene Lieferadresse, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet NE auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat. Im Falle der durch den Auftraggeber veranlassten Versendung ins Ausland ist Erfüllungsort der Ort, an dem die zu versendende Ware dem Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben wird. [wenn dieser Verweis in § 4 Abs. 2 gestrichen wird, muss er auch hier gestrichen werden]
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von NE.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder NE noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem NE versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch NE betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- (5) Die Sendung wird von NE auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt diese als erfolgt, wenn
 - a) die Lieferung und, sofern NE auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - b) NE dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 Absatz (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - c) seit der Lieferung oder Installation zwölf (12) Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs (6) Werktage vergangen sind, und
 - d) der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines von NE angezeigten Mangels, der die Nutzung der Sache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei (2) Jahre ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn NE nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 48 Stunden nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen 48 Stunden nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 2 Absatz (2) S. 4 bestimmten Form zugegangen ist. Auf Verlangen von NE ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an NE zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet NE die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist NE nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von NE, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die NE aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird NE nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen NE bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der

Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen NE gehemmt.

- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von NE den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 7 Schutzrechte

- (1) NE steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand nicht mit gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter belastet ist. Jede Vertragspartei wird die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) Für den Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird NE nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt NE dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser AGB.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von NE gelieferte Produkte anderer Hersteller wird NE nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen NE bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist und nur nach Maßgabe des vorstehenden § 7 Absatz (2).

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung von NE auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung und/oder Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 beschränkt.
- (2) NE haftet nicht
 - a) im Falle höherer Gewalt im Sinne des vorstehenden § 4 Absatz (4);
 - b) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Soweit NE gemäß § 8 Absatz (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung der Höhe nach auf Schäden begrenzt, die NE bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die NE bekannt waren oder die NE hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen; in keinem Fall jedoch über einen Betrag in Höhe von maximal 500.000,00 EUR pro Schadensfall und insgesamt einer Haftung von [...] EUR pro Jahr hinaus. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie entgangener Gewinn oder sonstige reputative Schäden sind – soweit gesetzlich zulässig – von jedweder Haftung ausgenommen.
- (4) Soweit NE technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. § 11 bleibt unberührt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von NE aufgrund vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungs- oder zwingenden Vorschriften des Medizinproduktegesetzes.
- (6) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, soweit sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten von NE; der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder zwingenden Vorschriften des Medizinproduktegesetzes beruhen, verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis oder Kennen müssen des Auftraggebers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Zur Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderung von NE gegen den Auftraggeber aus der oder den zwischen den Vertragsparteien bestehenden vertraglichen Beziehung(en), einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis (nachfolgend „**Gesicherte Forderungen**“), gilt der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt.
- (2) Die von NE an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von NE. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.
- (3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für NE. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (nachstehender Absatz (9)) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von NE als Hersteller erfolgt und NE unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei NE eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an NE. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber, soweit die Hauptsache ihm gehört, NE anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von NE an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an NE ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. NE nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Ferner ermächtigt NE den Auftraggeber widerruflich, die an NE abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von NE einzuziehen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von NE hinweisen und NE zur Ermöglichung der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte hierüber informieren. Sofern Dritte nicht in der Lage sind, NE die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
- (8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die NE zustehenden Forderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 10 %, wird NE auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- (9) Tritt NE bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist NE berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

B.

Ergänzende besondere Bedingungen für dienstvertragliche Leistungen der NIKKISO Europe GmbH

§ 10 Leistungserbringung

- (1) NE erbringt seine Leistungen nach freiem Ermessen und in Übereinstimmung mit etwaig bestehenden Herstellervorgaben und -empfehlungen durch seine Organe, Mitarbeiter oder Subunternehmer (nachfolgend „**Leistungserbringer**“). NE kann die Leistungserbringer ganz oder teilweise austauschen.
- (2) NE erbringt seine Leistungen grundsätzlich am Sitz seiner zuständigen Niederlassung. Im Bedarfsfalle werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen bei dem Auftraggeber oder bei einem von diesem benannten Dritten treffen.
- (3) Erbringt NE Wartungs- und Instandhaltungsdienstleistungen an Dialysegeräten (jedes ein „**Gerät**“ und gemeinsam die „**Geräte**“) erfolgen diese unter Berücksichtigung des Medizinproduktegesetzes sowie der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zwischen den Parteien geltend zudem, wenn und soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, folgende Begriffsbestimmungen als vereinbart:

- a) **Instandhaltung** ist die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus eines Geräts zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes des Geräts oder der Rückführung in diesen, entsprechend der vom Hersteller festgelegten Fristen. Die Instandhaltung umfasst insbesondere die Maßnahmen (i) Wartung, (ii) Inspektion, (iii) Instandsetzung, (iv) Verbesserung und (v) Schwachstellenanalyse;
- b) **Wartung** sind alle Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes eines Geräts und umfasst insbesondere, (i) das Erstellen eines Wartungsplans, der auf die spezifischen Belange des jeweiligen Geräts abstellt und hierfür verbindlich ist, (ii) die Vorbereitung der Durchführung von Wartungsarbeiten sowie (iii) die Durchführung der Wartungsarbeiten und Rückmeldung;
- c) **Inspektion** sind alle Maßnahmen zur Beurteilung und Feststellung des Ist-Zustandes eines Geräts, einschließlich der Bestimmung der Ursachen einer Abweichung von dem Soll-Zustand, dem Grad der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für die Wiederherstellung des Soll-Zustandes. Maßnahmen der Inspektion umfassen (i) das Erstellen eines Plans zur Feststellung des Ist-Zustandes, (ii) die Vorbereitung der Durchführung zur Feststellung des Ist-Zustandes, (iii) die Durchführung der Feststellung des Ist-Zustandes, (iv) die Vorlage des Ergebnisses der Ist-Zustandsfeststellung, (v) die Auswertung der Ergebnisse zur Beurteilung des Ist-Zustandes und (vi) das Ableiten der notwendigen Konsequenzen aufgrund der Beurteilung zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes;
- d) **Instandsetzung** sind alle Maßnahmen zur Rückführung eines Geräts in den funktionsfähigen Zustand (Soll-Zustand), mit Ausnahme von Verbesserungen. Maßnahmen der Instandsetzung umfassen (i) die Beauftragungsdokumentation und Analyse der Auftragsinhalte, (ii) die Planung im Sinne des Aufzeigens und Bewertens alternativer Lösungen, (iii) die Entscheidung für eine Lösung, (iv) die Vorbereitung der Durchführung der Instandsetzung, einschließlich der Kalkulation, Terminplanung, Abstimmung, Bereitstellung von Personal, Mitteln und Materialien, (v) das Erstellen von Arbeitsplänen, (vi) die Durchführung der Instandsetzung, (vii) die Funktionsprüfung und Abnahmebegleitung, (viii) die Fertigmeldung und (ix) die Auswertung einschließlich Dokumentation.
- (4) Im Falle einer Gerätestörung wird sich der technische Service von NE nach Mitteilung durch den Auftraggeber zunächst fernmündlich zwecks Störungsbeseitigung und ggf. Störungsbehebung grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von [...] Stunden mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen. Sollte die Behebung der Störung aufgrund ihrer Eigenart fernmündlich nicht möglich sein, so wird NE mit einer Instandsetzung regelmäßig innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Mitteilung der Gerätestörung durch den Auftraggeber und dem erfolglosen Versuch der fernmündlichen Störungsbeseitigung gemäß vorstehendem Satz 1 beginnen. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Mitteilung durch den Auftraggeber und dem Ablauf der in Satz 1 genannten [...] Stunden oder der in Satz 2 genannten vierundzwanzig (24) Stunden ein gesetzlicher Feiertag [am Ort des Gerätes] oder ein Sonntag liegt. In diesem Fall wird NE mit der fernmündlichen Störungsbeseitigung bzw. Instandsetzung an dem darauffolgenden Werktag beginnen.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Fernmündliche Auskünfte von NE sind erst verbindlich, soweit sie durch NE schriftlich bestätigt werden.
- (2) Hat NE die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich dargestellt, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern von NE sind stets unverbindlich.
- (3) Erbringt NE Wartungs- und Instandhaltungsdienstleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet, NE jede Stilllegung, jeden Austausch oder jeden sonstigen Grund der Außerbetriebnahme eines Geräts sowie jede Anschaffung oder Inbetriebnahme eines weiteren Geräts unverzüglich schriftlich (E-Mail oder Fax ausreichend) anzuzeigen. Das gilt auch dann, wenn zwischen dem Auftraggeber und NE ein Ersatzteilliefervertrag besteht auf Basis dessen NE Ersatzteile für die Geräte an den Auftraggeber liefert.

§ 12 Verifizierung, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Alle Dienstleistungen werden durch angemessen qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und sachgerecht durchgeführt. Die für Wartung und Instandhaltung von Geräten benötigten Prüfmittel und Messgeräte sowie Prüf-, Arbeitsanweisungen und Bescheinigung werden von NE bereitgestellt.
- (2) Sofern nicht anderweitig zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart, werden die Termine zur Durchführung von Instandhaltungen mindestens eine (1) Woche vor der geplanten Durchführung zwischen den Vertragsparteien abgestimmt und im Regelfall am Betriebsort der Geräte werktags von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr durchgeführt.
- (3) Der Auftraggeber oder der von diesem benannte Dritte hat NE bei der Beseitigung von Unzulänglichkeiten von Leistungen zu unterstützen. NE

wird sich bemühen, solche Unzulänglichkeiten innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

- (4) Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet,
- a) Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von NE die für die Durchführung ihrer Tätigkeiten notwendigen Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Durchführung von Instandsetzungen hat der Auftraggeber insoweit sicherzustellen, dass das Gerät am Ort der Instandsetzung an die für dessen Betrieb notwendigen Versorgungseinrichtungen angeschlossen ist;
 - b) die Geräte frei von sichtbaren Verschmutzungen und Kontaminationen, die Oberflächen wischdesinfiziert und das Hydrauliksystem (Dialysesystem), unter Verwendung des automatischen Desinfektionsprogramms des Geräts, desinfiziert bereitzustellen. Ist eine automatische Desinfektion aus technischen Gründen nicht möglich, wird der Auftraggeber auf diesen Umstand durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung an dem Gerät unter gleichzeitiger Mitteilung an den Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von NE, darauf hinweisen;
 - c) den Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von NE gesondert und ausdrücklich bei der Beauftragung und/oder Terminvereinbarung auf solche Geräte, die zur Behandlung von Patienten verwendet wurden, die an einer übertragbaren und/oder meldepflichtigen Infektionskrankheit (insbesondere, jedoch nicht abschließen, Hepatitis, MRSA, HIV) erkrankt sind, hinzuweisen und diese Geräte mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung, die auf diesen Umstand hinweist, zu versehen;
 - d) die Geräte einer täglichen Sichtkontrolle zu unterziehen und auf außergewöhnliche Textmeldungen der Monitoranzeigen zu achten. Besondere Vorkommnisse sich durch den Auftraggeber zu dokumentieren und unverzüglich an NE weiterzuleiten;
 - e) Gerätezubehör, der für das Gerät oder dessen Betrieb erforderlich ist, stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
(insgesamt die „Mitwirkungsverpflichtungen“).
- (5) Durch die Verletzung von Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers entstehende Mehrkosten, sind von diesem gesondert zu vergüten. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die NE oder einem Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von NE durch die Verletzung der Mitwirkungsverpflichtungen entstehen.
- (6) NE ist berechtigt, die Durchführung von Instandhaltungen zu verweigern, wenn und soweit ein Gerät unzumutbare sichtbare Verunreinigungen (bspw. Flüssigkeits- und/oder Bluteintritt in das betroffene Gerät) aufweist und vor Beginn der Durchführung der Instandhaltung besondere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (die „**Dekontamination**“) erforderlich sind, um den Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von NE nicht zu gefährden. Wird die Durchführung der Instandhaltung aufgrund von unzumutbaren Verunreinigungen verweigert, so wird dieses durch den Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von NE dokumentiert. Die Entscheidung über die Durchführung der Instandhaltung liegt in einem solchen Fall ausschließlich im Ermessen von NE bzw. dem Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von NE.
- (7) NE ist berechtigt, in besonderen Fällen (bspw. Gefährdung des Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von NE) die Dekontamination selbst durchzuführen und dem Auftraggeber die Durchführung dieser Leistung gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 13 Vertragsbeendigung

- (1) Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, kann jede Vertragspartei den Vertrag auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber bleibt der Anspruch auf die Vergütung gemäß der aktuellen Preisliste von NE in vollem Umfang erhalten; die gesamte Vergütung wird mit Wirksamwerden der Kündigung fällig, ohne dass eine Anrechnung ersparter Aufwendungen oder anderweitig erzielter oder erzielter Einkünfte stattfindet.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 314 Abs. 1 BGB vorliegt; das ist insbesondere dann der Fall, wenn die andere Vertragspartei die ihr nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen in erheblichem Maße verletzt und diese Pflichtverletzung bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, erhebliche Nachteile auszulösen. Kündigt NE, so gilt hinsichtlich der Vergütung die vorstehende Regelung des Absatz (1).
- (3) Diese Bestimmungen lassen die Ansprüche der kündigenden Vertragspartei auf Schadensersatz unberührt.
- (4) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

C.

Schlussbestimmungen

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder dieser AGB ergebenden Streitigkeiten (einschl. deren Wirksamkeit und Auslegung) ist – soweit ein solcher wirksam vereinbart werden kann - Hannover. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen NE und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrecht gelten explizit nicht.

§ 16 Kein Verzicht

Sollte der Auftraggeber gegen einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages verstoßen und bleibt ein solcher Verstoß seitens NE unsanktioniert, bedeutet dies keinen Verzicht seitens NE auf die Einhaltung der verletzten Bestimmung durch den Auftraggeber und stellt dies auch nicht die Abbedingung der verletzten Vorschrift durch schlüssiges Verhalten dar.

§ 17 Sonstiges

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages nicht berührt. § 139 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese AGB und/oder der Vertrag eine Lücke enthalten. Handelt es sich bei der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung um eine Bestimmung, die nicht dem Schutz einer Vertragspartei dient, soll von den Vertragsparteien an deren Stelle eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser AGB und/oder des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt das der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß als vereinbart. Im Übrigen tritt an die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung die entsprechende gesetzliche Regelung.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass NE personenbezogenen Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung, -durchführung, -beendigung oder zur Geltendmachung vertraglicher Ansprüche erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.